

Anhang.

1. Fürsten- und Landesschule.

Der Name „fürstliche Schule“ mit Rücksicht auf die Art der Begründung und Erhaltung findet sich schon 1543 in der Trinitatis angefangenen geschriebenen „Matrikel der fürstlichen Schule zu Meißen“¹⁾, sowie 1546 in einer Verfügung der Visitatoren Pfortas²⁾; zusammengezogen in „Fürstenschule“ 1555³⁾ und in der Schulordnung von 1580.

Der Name „Landesschule“, welcher auf die Verstreuung des Stellenrechts über das ganze Land Bezug nimmt⁴⁾, kommt ebenfalls schon unter Moriz 1547 (II, Anm. 2) vor, bald (z. B. in der Schulordnung von 1602) gekürzt in „Landeschule“ und erst in unserm Jahrhundert seit Anfang der 30er Jahre in der volleren Form wieder aufgenommen.

Die Verbindung beider Bezeichnungen, welche an der Spitze der Schulordnung von 1773 steht, ist 1870 officiell geworden, indem der damals für die Reisezeugnisse ausgefertigte Stempel durch Ministerialverfügung die Unterschrift erhielt: K. S. Fürsten- und Landesschule Grimma.

Lateinisch deckt den Begriff „Landesschule“ der Ausdruck s. provincialis.⁵⁾ Schwieriger ist es, die entsprechende lateinische Bezeichnung für „Fürstenschule“ festzustellen. Denn das gleichwertige s. principalis kommt nur vereinzelt vor und weicht bald dem bestimmteren s. electoralis⁶⁾, seit 1806 s. regia. Dagegen giebt die Beliebtheit des Ausdrucks illustris schola oder ludus illustris (vorherrschend in den ann. mss.) oder gymnasium illustre (Corssen 132), sowie die frühe

1) Müller Geschichte der chursächsischen Fürsten- und Landeschule zu Meißen I, 10.

2) Corssen Pforta 137.

3) Weinert neue sächs. Handbibliothek II, 427 f.

4) Im Gegensatz zu den städtischen „Particularschulen“ der Schulordnung von 1580.

5) Scholae — ut nunc appellantur — provinciales. Siber Aphor. VII, 1 bei Kirchner 79, gedruckt 1581. Kirchner 70 f.

6) Z. B. 1638 bei Merck V, F, Anm. 35.